

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Stadtplanung
Linsmeier, Andreas Telefon: 07071-204-2763
Gesch. Z.: 71/Li/

Vorlage 506a/2017
Datum 10.04.2017

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Derendingen**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Lustnau**
zur Kenntnis im **Ortschaftsrat Weilheim**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Südstadt**

Betreff: **Antrag zum Thema Au-Brunnen und
Wasserschutzgebiet - Antwort der Verwaltung**
Bezug: 506/2017, 110/2017
Anlagen: 1 Entwicklung in der Au, geänderte Variante 3a/ 3b

Zusammenfassung:

Variante 3 in Vorlage 110/2017 beabsichtigt die Darstellung einer Flächenausweisung unter Beibehaltung des Wasserschutzgebietes. Das dargestellte 0,5ha Gewerbegebiet würde den Bestandsschutz des WSG gefährden, weshalb auf die Darstellung dieser gewerblichen Baufläche verzichtet werden soll.

Ziel:

Beantwortung der Anfrage der Fraktion AL/ Grüne (Vorlage 506a/2017) und Korrektur der Darstellung in Variante 3

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die Fraktion AL/ Grüne im Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in Vorlage 506/2017 beziehend auf die Vorlage 110/2017 im Zusammenhang mit den vorgestellten Varianten einer baulichen Entwicklung im Bereich des Brunnen Au angefragt, ob auch durch die Umsetzung der Variante 3 der Brunnen Au seinen Status als Wasserschutzgebiet verliert.

2. Antwort der Verwaltung

Nach Prüfung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 16.01.1969 bzw. ihrer Änderung vom 25.11.1971 kommt die Verwaltung zum Schluss, dass eine Bebauung von ca. 0,5 ha am Westrand der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes im Widerspruch zu § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung steht, der die Errichtung baulicher Anlagen aller Art verbietet. Es gibt eine Ausnahmeregelung in § 7 der Verordnung, die es der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt) ermöglicht auf Antrag im Einzelfall von den Verboten Ausnahmen zuzulassen, wenn dadurch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen und Bedingungen verhindert werden kann. Dies ist eine Regelung für Einzelfälle, die einer generellen Darstellung bzw. Festsetzung als gewerbliche Baufläche bzw. Gewerbegebiet entgegensteht. Für die Darstellung einer gewerblichen Baufläche an diesem Ort müsste das Wasserschutzgebiet aufgehoben werden. Dies war bei der Darstellung der Variante 3 von der Verwaltung nicht intendiert, weshalb die Plananlage geändert wurde.

Eine Änderung der Zonierung des Wasserschutzgebietes würde wahrscheinlich den Konflikt nicht lösen, da nach den heutigen Grundsätzen zur Ausweisung von Schutzzonen für Wasserschutzgebiete eher weitläufigere Abgrenzungen für die einzelnen Zonen getroffen werden, wie es z. B. auch im Wasserschutzgebiet Steinwiesen in Kilchberg der Fall war.

Für eine etwaige Nutzung als Sportfläche ist zu beachten,

- dass nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung Grabungen grundsätzlich ausgeschlossen sind, es sei denn, dass sie von der Wasserbehörde genehmigt sind.
- dass das Einleiten, Versickern, Verrieseln, Verregnen und Durchleiten von grundwassergefährdenden Stoffen verboten ist.
- dass die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art ebenfalls verboten ist.

D. h. in der Konsequenz, dass bei einer Nutzung für sportliche Zwecke verhindert werden muss, dass bei Betrieb und Pflege der Sportflächen grundwassergefährdende Stoffe ins Erdreich gelangen, und dass dort keine Gebäude errichtet werden dürfen. Bodenmodellierungen sind ggf. unter Auflagen und Bedingungen genehmigungsfähig.